

Vorlage der Finanzkommission an den Landrat

betreffend die Parlamentarische Initiative «Rasche Anpassung des pauschalen Liegenschaftsunterhalts nach dem Bundesgerichtsurteil vom 12.01.2017» 2017/071

vom 23. Mai 2018

1. Übersicht

Die parlamentarische Initiative 2017/071 beschlägt mit § 29 Absatz 2 des Steuergesetzes einen Gesetzesartikel, der auch gemäss der formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)» (LRV 2018/316) angepasst werden soll. Die Diskussionen und Beschlüsse zur von der parlamentarischen Initiative verlangten Gesetzesänderung können somit vollumfänglich durch jene zur Wohnkosten-Initiative abgedeckt werden. Nach der Landratsgesetzgebung ist die mit der Vorberatung beauftragte Finanzkommission allerdings verpflichtet, dem Landrat eine Vorlage vorzulegen. Dieser rechtlichen Vorgabe wird mit dieser Vorlage entsprochen. Da die materielle Diskussion zu einer allfälligen Änderung des betroffenen Gesetzesartikels bereits im Bericht der Finanzkommission zur Wohnkosten-Initiative abgebildet ist und eine erneute Diskussion zu keinen anderen Ergebnissen führen würde, beantragt die Kommission dem Landrat, auf die Vorlage nicht einzutreten.

2. Ausgangslage

Am 12. Januar 2017 hob das Bundesgericht den durch den Landrat am 26. März 2015 beschlossenen § 27ter Absatz 5 des Steuergesetzes als verfassungswidrig auf. Vor der Steuergesetzänderung von 2015 hatte ein höherer pauschaler Abzug für Liegenschaftsunterhaltskosten gegolten. Mit dem Entscheid des Bundesgerichts kam es somit zu einer ungewollten Mehrbelastung von Eigentümern. Darum verlangt die parlamentarische Initiative 2017/071 vom 9. Februar 2017 folgende Änderung von § 29 Absatz 2 des Steuergesetzes mit Gültigkeit ab 1. Januar 2017:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für solche Liegenschaften für jede Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug beträgt bei über zehnjährigen Gebäuden 30% und bei bis zu zehnjährigen Gebäuden 25% des Eigenmietwertes für selbst genutzte Liegenschaften oder des Bruttomietertrages. Das Nähere regelt die Verordnung.

Für Details wird auf die parlamentarische Initiative verwiesen.

Der Landrat überwies die Parlamentarische Initiative am 6. April 2017 mit 43:33 Stimmen zur Vorberatung an die Finanzkommission.

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisatorisches

Michael Hermann, der die parlamentarische Initiative eingereicht hatte, war bis am 15. Januar 2018 Mitglied der Finanzkommission. Die Kommission beriet die parlamentarische Initiative zudem

LRV 1/3



in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, dem Finanzverwalter Roger Wenk, dem Leiter Steuerverwaltung Peter Nefzger, dem Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung Benjamin Pidoux sowie dem stv. Vorsteher der Finanzkontrolle Hanspeter Schüpfer.

Am 23. August 2017 setzte die Kommission eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. In der Zwischenzeit wurde die formulierte Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)» (LRV 2018/316) eingereicht und kam am 20. Oktober 2017 zustande. Als die Arbeitsgruppe Bericht erstattete, beschloss die Kommission, mit weiteren Arbeiten zur parlamentarischen Initiative bis zum Vorliegen der Vorlage des Regierungsrates zur Wohnkosten-Initiative zuzuwarten. Am 2. Mai 2018 schloss die Kommission ihre Beratungen zur Wohnkosten-Initiative ab und beriet anschliessend die parlamentarische Initiative.

3.2. Erwägungen der Kommission

Die parlamentarische Initiative und die Wohnkosten-Initiative beschlagen mit § 29 Absatz 2 des Steuergesetzes denselben Gesetzesartikel:

Geltendes Recht (Steuergesetz) Wohnkosten-Initiative Parlamentarische Initiative ² Bei Liegenschaften im ² Bei Liegenschaften im ² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Privatvermögen können die Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Unterhaltskosten, die Kosten der Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Instandstellung von neu erworbenen Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Liegenschaften, die Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Versicherungsprämien und die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte Kosten der Verwaltung durch Dritte Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der abgezogen werden. Der abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für solche Steuerpflichtige kann für solche Steuerpflichtige kann für solche Liegenschaften für jede Liegenschaften für jede Liegenschaften für jede Steuerperiode anstelle der Steuerperiode anstelle der Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien tatsächlichen Kosten und Prämien tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend einen Pauschalabzug geltend einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug beträgt machen. Der Pauschalabzug beträgt machen. Der Pauschalabzug beträgt bei über 10-jährigen Gebäuden 24% bei über 10-jährigen Gebäuden 28% bei über zehnjährigen Gebäuden 30% und bei bis zu 10-jährigen Gebäuden und bei bis zu 10-jährigen Gebäuden und bei bis zu zehnjährigen 12% des Eigenmietwertes für selbst 18% des Eigenmietwertes für selbst Gebäuden 25% des Eigenmietwertes genutzte Liegenschaften oder des genutzte Liegenschaften oder des für selbst genutzte Liegenschaften Bruttomietertrages. Das Nähere Bruttomietertrages. Das Nähere oder des Bruttomietertrages. Das regelt der Regierungsrat in einer Nähere regelt die Verordnung. regelt die Verordnung-Verordnung.

Geltendes Recht, Wohnkosten-Initiative und parlamentarische Initiative unterscheiden sich im Wesentlichen in der Höhe des prozentual zum Eigenmietwert festgelegten Pauschalabzugs für den Liegenschaftsunterhalt. Die Diskussionen und Beschlüsse zur von der parlamentarischen Initiative verlangten Gesetzesänderung können somit vollumfänglich durch jene zur Wohnkosten-Initiative abgedeckt werden. Eine innert kurzer Frist durchgeführte erneute Diskussion über denselben Gegenstand würde zu keinen anderen Ergebnissen führen. Darum beschäftigte sich die Kommission mit der Frage, wie auf eine Beratung der parlamentarischen Initiative möglichst verzichtet werden könnte.

Sinnvoll erschiene in solch einem Fall der Rückzug der parlamentarischen Initiative. Dieser ist allerdings nicht mehr möglich, nachdem der Landrat sie bereits vorläufig unterstützt hat. Auch eine Abschreibung ist gemäss Landratsgesetzgebung nicht vorgesehen. Grundsätzlich käme somit das Verfahren nach §§ 54-56 der Geschäftsordnung des Landrats zur Anwendung. Insbesondere

LRV 2/3



müsste die Kommission das Ergebnis ihrer Beratungen dem Regierungsrat und interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreiten, bevor sie dem Landrat in einer Vorlage Antrag stellt.

Aufgrund der vollumfänglichen inhaltlichen Abdeckung der parlamentarischen Initiative durch die Behandlung der Wohnkosten-Initiative erschien es der Kommission nicht sinnvoll, eine Vernehmlassung durchzuführen. Aus dem gleichen Grund soll der Landrat keine erneute Detailberatung zum bereits behandelten Gesetzesartikel durchführen müssen. Die Finanzkommission beantragt dem Landrat deshalb, auf die Vorlage nicht einzutreten.

4. Antrag an den Landrat

Aufgrund der dargelegten Ausführungen beantragt die Finanzkommission dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, auf die Änderung des Steuergesetzes nicht einzutreten.

23.05.2018 / cr

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Beilage

 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (unveränderter Text der parlamentarischen Initiative, von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

LRV 3/3